

Orientierung über Beitrags- und Abrechnungspflicht, Beitragsbezug und Leistungen

Selbständigerwerbende und Arbeitgeber

Inhaltsübersicht

1. Beitragspflicht	2
1.1 Allgemeines	2
1.2 AHV/IV/EO-Beiträge	2
1.2.1 Persönliche Beiträge der Selbständigerwerbenden	2
1.2.2 Paritätische Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2
1.3 Verwaltungskostenbeitrag	3
1.4 Familienausgleichskasse (FAK)	3
1.4.1 Allgemeines	3
1.4.2 Beitragspflicht und Leistungsanspruch	3
1.5 Kantonale Beiträge	4
1.5.1 Zehn Kantone: Beiträge an die MPA-Ausbildung	4
1.5.2 Jura, Tessin und Zürich: Beiträge an den Berufsbildungsfonds	4
1.5.3 Luzern: Arbeitslosenhilfsfonds	4
1.5.4 Schaffhausen: Beiträge an den Sozialfonds	4
1.5.5 Solothurn: Beiträge für Familien-EL	4
1.5.6 Genf: Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung	4
1.5.7 Tessin: Beiträge für verschiedene kantonale Leistungen	5
1.5.8 Waadt: Beiträge für Ergänzungsleistungen für Familien	5
1.6 Berufliche Vorsorge und Unfallversicherung	5
2. Abrechnung und Beitragsbezug	5
2.1 Persönliche Beiträge der Selbständigerwerbenden	5
2.1.1 Provisorische Akontobeiträge	5
2.1.2 Definitive Beitragsfestsetzung	6
2.2 Paritätische Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	6
2.2.1 Provisorische Akontobeiträge	6
2.2.2 Definitive Beitragsfestsetzung	6
2.2.3 Abrechnung via <i>connect</i>	6
2.2.4 Abrechnung ohne <i>connect</i> oder Einmal-Login	7
2.3 Ein- und Austritt von Arbeitnehmern	7
2.3.1 Anmeldung neuer Arbeitnehmer	7
2.3.2 Austritt von Arbeitnehmern	7
3. Leistungen	7
3.1 Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	7
3.2 Leistungen der Invalidenversicherung (IV)	8
3.3 Erwerbsausfallentschädigung (EO)	8
3.4 Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung (MSE und VSE)	8
3.5 Betreuungsentschädigung (BUE)	8
3.6 Adoptionsentschädigung (AdopE)	8
3.7 Familienzulagen (FZ)	9
3.8 Übrige Versicherungen	9

1. Beitragspflicht

1.1 Allgemeines

Die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung), IV (Invalidenversicherung) und EO (Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft) sind staatliche und obligatorische Versicherungen, die insbesondere durch Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber sowie durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert werden.

Jeder Selbständigerwerbende und Arbeitgeber muss einer Ausgleichskasse angeschlossen sein. Neben den kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen bestehen für die Mitglieder von Berufsorganisationen Verbandsausgleichskassen. Die Ausgleichskasse *medisuisse* wurde 1948 von den Berufsverbänden der Ärzte (FMH) und der Tierärzte (GST) gegründet; 1951 schlossen sich die Zahnärzte (SSO) an, 2001 die Chiropraktoren (SCG/ChiroSuisse).

Mit der Ausgleichskasse werden unter anderem die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet. Es wird unterschieden zwischen den AHV/IV/EO-Beiträgen der Selbständigerwerbenden selber (persönliche Beiträge) und den Beiträgen der Arbeitnehmer, wobei der Arbeitgeber Beiträge in gleicher Höhe zu leisten hat (daher paritätische Beiträge). Die *medisuisse* weist deshalb je eine Abrechnungsnummer für die persönlichen und die paritätischen Beiträge zu und führt je ein separates Konto.

Die Höhe aller geschuldeten Beiträge kann mit dem Tool unter www.medisuisse.ch > Service > Beitragsberechnung genau berechnet werden.

Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungs- und Beitragspflicht abklären kann. Weitere Informationen finden sich unter www.medisuisse.ch > Merkblätter > International.

1.2 AHV/IV/EO-Beiträge

1.2.1 Persönliche Beiträge der Selbständigerwerbenden

Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen 10,0 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Einkommen von weniger als 58 800 Franken; bei einem Jahreseinkommen von weniger als 9 800 Franken ist der Mindestbeitrag von 514 Franken geschuldet. Einkommen aus Nebenerwerb bis 2 300 Franken sind gänzlich beitragsbefreit. Personen im Rentenalter steht ein Freibetrag von 1 400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

Die persönlichen Beiträge Selbständigerwerbender werden nach dem im Beitragsjahr aus selbständiger Erwerbstätigkeit tatsächlich erzielten Einkommen und dem im Betrieb investierten Eigenkapital per 31. Dezember des jeweiligen Beitragsjahres bemessen. Das beitragspflichtige Erwerbseinkommen weicht in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen ab. Unter anderem werden Privatkapital-, Renten- und Lohnneinkommen ausgeschlossen. Die persönlichen Einlagen in die berufliche Vorsorge (laufende Beiträge und Einkaufssummen) können zur Hälfte abgezogen werden. Die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge, Versicherungsprämien und allfällige Sozialabzüge (persönlicher Abzug, Abzüge für Kinder und unterstützte Personen) sind hingegen nicht abzugsberechtigt.

Weitere Informationen finden Sie im beiliegenden Merkblatt 2.02. Dieses kann – wie alle anderen Merkblätter – auch auf unserer Website abgerufen werden.

1.2.2 Paritätische Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die AHV/IV/EO-Beiträge je zur Hälfte. Das Gleiche gilt für die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV), die von der Ausgleichskasse gleichzeitig eingezogen werden. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei jeder Lohnauszahlung vom Bruttolohn in Abzug zu bringen.

Es sind folgende Beiträge vom massgebenden Lohn geschuldet, je als Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil:

- AHV: je 4,35 %, insgesamt 8,7 %.
- IV: je 0,7 %, insgesamt 1,4 %.
- EO: je 0,25 %, insgesamt 0,5 %
- ALV: für Lohnanteile bis 148 200 Franken je 1,1 %, insgesamt 2,2 %;
für Lohnanteile über 148 200 Franken seit 2023 keine Beiträge (zuvor je 0,5 %)
- Total: für Lohnanteile bis 148 200 Franken je 6,4 %, insgesamt 12,8 %.

Auf Einkommen, die je Arbeitgeber 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen, werden Beiträge nur auf Verlangen erhoben. Löhne des privaten Hausdienstpersonals müssen demgegenüber unabhängig von der Höhe in jedem Fall abgerechnet werden; davon ausgenommen sind «Sackgeldjobs» eines Arbeitnehmenden (z.B. Babysitter) bis zum Ende des Kalenderjahres des 25. Geburtstags, sofern der Lohn 750 Franken pro Jahr und Arbeitgeber nicht übersteigt. Personen im Rentenalter steht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat und 16 800 Franken pro Jahr zu; ausserdem besteht gegenüber der ALV keine Beitragspflicht mehr.

Für Details zur Beitragspflicht (Beginn, Ende, massgebender Lohn usw.) wird auf die beiliegenden Merkblätter 2.01 (AHV/IV/EO-Beiträge) und 2.08 (ALV-Beiträge) verwiesen.

1.3 Verwaltungskostenbeitrag

Zur Deckung der Verwaltungskosten der *medisuisse* wird auf den geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträgen ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 0,35 % erhoben. Bei anderen Ausgleichskassen beträgt dieser Beitrag bis zu 5,0 %.

1.4 Familienausgleichskasse (FAK)

1.4.1 Allgemeines

Die *medisuisse* ist im Bereich der Familienzulagen in folgenden Kantonen tätig:

- mit verbandseigenen Familienausgleichskassen in Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Jura, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zürich;
- als Abrechnungsstelle für die kantonale Familienausgleichskasse in Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug (Beitragsbezug und Leistungsausrichtung) sowie in der Waadt (nur Beitragsbezug) und im Wallis (nur Beitragsbezug).

In den übrigen Kantonen können Sie sich zur Erfüllung der FAK-Pflichten und für Leistungsansprüche an folgende Stellen wenden:

- Freiburg: Kantonale Familienausgleichskasse, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez, 026 305 52 52.
- Genf: Service cantonal d'allocations familiales, rue des gares 12, 1201 Genève, 022 327 21 30.
- Neuenburg: Caisse de compensation pour allocations familiales, Fbg de l'Hôpital 28, Case postale 2116, 2001 Neuchâtel, 032 889 65 01.
- Waadt (für Leistungsgesuche): Caisse d'allocations familiales, c/o Centre Patronal, Case postale 1215, 1001 Lausanne, 021 796 33 00.
- Wallis (für Leistungsgesuche): Caisse interprofessionnelle d'allocations familiales/Zwischenberufliche Familienzulagenkasse, Case postale, 1967 Bramois, 027 203 53 45.

1.4.2 Beitragspflicht und Leistungsanspruch

Die Familienzulagen für die Arbeitnehmer werden ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert (Ausnahme: Wallis). Die Selbständigerwerbenden sind leistungsberechtigt und bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken beitragspflichtig.

Sofern Sie in einem Kanton praktizieren, in dem die *medisuisse* im Bereich der Familienzulagen tätig ist, finden Sie in der Beilage ergänzende Informationen.

1.5 Kantonale Beiträge

1.5.1 Zehn Kantone: Beiträge an die MPA-Ausbildung

Die frei praktizierenden Ärzte, die in den Kantonen Aargau, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn und Zürich als Arbeitgeber tätig sind, bezahlen zusammen mit den übrigen Beiträgen auch einen Beitrag an den kantonalen Berufsbildungsfonds für Medizinische Praxis-Assistentinnen (MPA); im Kanton Aargau sind auch die Selbständigerwerbenden beitragspflichtig.

Wer der *medisuisse* MPA-Beiträge zu bezahlen hat, findet im beiliegenden Merkblatt detaillierte Informationen.

1.5.2 Jura, Tessin und Zürich: Beiträge an den Berufsbildungsfonds

Von den Arbeitgebern in den Kantonen Jura und Tessin wird zusammen mit den übrigen Beiträgen ein Beitrag in der Höhe von 0,1 % (Jura) bzw. 0,095 % (Tessin) der ausgerichteten Löhne an den Berufsbildungsfonds erhoben.

In Zürich beträgt der Beitrag an den kantonalen Berufsbildungsfonds 0,1 % der Lohnsumme; er wird einmal im Jahr rückwirkend erhoben. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind aufgrund des MPA-Fonds sämtliche Ärzte, ausserdem Arbeitgeber, die Lernende mit Lehrvertrag ausbilden (sofern der Standort der betrieblich organisierten Grundbildung im Kanton liegt) oder deren Jahreslohnsumme weniger als 250 000 Franken beträgt. Ausnahmen von der Beitragspflicht werden von der *medisuisse* automatisch berücksichtigt; in diesen Fällen erfolgt keine Rechnungsstellung.

1.5.3 Luzern: Arbeitslosenhilfsfonds

Arbeitgeber im Kanton Luzern müssen an den kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds Beiträge in der Höhe von 0,005 % der ausgerichteten Löhne bezahlen.

1.5.4 Schaffhausen: Beiträge an den Sozialfonds

Arbeitgeber im Kanton Schaffhausen und ihre Arbeitnehmer leisten einen Beitrag an den kantonalen Sozialfonds. Der Beitragssatz beträgt 0,12 % der ausgerichteten Löhne, wobei der Arbeitgeber berechtigt ist, dem Arbeitnehmer einen Drittel (0,04 %) vom Lohn abzuziehen. Die Beiträge werden bis zu einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von 148 200 Franken pro Arbeitnehmer erhoben.

1.5.5 Solothurn: Beiträge für Familien-EL

Im Kanton Solothurn leisten steuerpflichtige juristische Personen (AG, GmbH usw.) einen Beitrag zur Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien. Der Beitragssatz beträgt 0,15 % der ausgerichteten Löhne.

1.5.6 Genf: Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung

Mütter erhalten im Kanton Genf – über die Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht hinaus (s. Ziff. 3.4) – Leistungen während der 15. und 16. Woche nach der Geburt. Die *medisuisse* richtet diese Leistungen aus und zieht andererseits von den Beitragspflichtigen mit Geschäftssitz im Kanton Genf zusammen mit den übrigen Beiträgen auch die Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung ein. Der Beitragssatz beträgt für Selbständigerwerbende 0,041 % des Einkommens, für Arbeitgeber 0,082 % der ausgerichteten Löhne; der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge (0,041 %) vom Lohn abzuziehen.

1.5.7 Tessin: Beiträge für verschiedene kantonale Leistungen

Von den Selbständigerwerbenden und Arbeitgebern mit Geschäftssitz im Kanton Tessin wird zusammen mit den übrigen Beiträgen ein Beitrag in der Höhe von 0,15 % des Einkommens bzw. der ausgerichteten Löhne zur Finanzierung der Integrations- und Frühkindzulagen erhoben, ausserdem von den Arbeitgebern ein Beitrag von 0,15 % zur Finanzierung der Elternzulage.

1.5.8 Waadt: Beiträge für Ergänzungsleistungen für Familien

Selbständigerwerbende und Arbeitgeber mit Wohnsitz im Kanton Waadt leisten einen Beitrag an die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen an Familien sowie Überbrückungsleistungen. Der Beitragssatz beträgt für Selbständigerwerbende 0,06 % des Einkommens, für Arbeitgeber 0,12 % der ausgerichteten Löhne; der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge (0,06 %) vom Lohn abzuziehen. Die *medisuisse* erhebt die Beiträge bei den Mitgliedern, die auch die Beiträge an die Familienausgleichskasse über sie abrechnen.

1.6 Berufliche Vorsorge und Unfallversicherung

Bei der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Unfallversicherung (UVG) handelt es sich für Arbeitnehmer um obligatorische Versicherungen. Die Ausgleichskassen haben zu prüfen, ob alle Arbeitgeber, die dem Obligatorium unterstehendes Personal beschäftigen, einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind und eine obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen haben. Für Details wird auf die Merkblätter 6.05 (UVG) bzw. 6.06 (BVG) verwiesen.

Die *medisuisse* ist auch an der Durchführung der verbandseigenen «Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte (PAT-BVG)» beteiligt. Informationen finden Sie auf der Website www.pat-bvg.ch. Der Anschluss an die PAT-BVG bringt für die *medisuisse*-Mitglieder administrative Vorteile. Beispielsweise werden die AHV- und BVG-Beiträge mit der gleichen Rechnung erhoben.

Zahnärzte wenden sich bitte an die SSO-Vorsorgestiftung, Münzgraben 2, 3000 Bern 7, Telefon 031 313 31 91.

2. Abrechnung und Beitragsbezug

2.1 Persönliche Beiträge der Selbständigerwerbenden

2.1.1 Provisorische Akontobeiträge

Nach dem Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit sind aufgrund des selbstdeklarierten mutmasslichen Einkommens provisorische Beiträge zu leisten. Diese Akontobeiträge werden grundsätzlich quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind innert 10 Tagen nach Quartalsende zu bezahlen. Die *medisuisse* verschickt die Rechnungen so, dass in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen besteht. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen geschuldet.

Wesentliche Änderungen des mutmasslichen Einkommens müssen der Ausgleichskasse mitgeteilt werden. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn die Akontobeiträge mehr als 25 % vom voraussichtlichen Einkommen abweichen. Um eine allfällige Verzugszinspflicht auf einer zu grossen Abweichung zu vermeiden, muss die Mitteilung der Ausgleichskasse innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Jahres, für welches die Beiträge geschuldet sind, zugestellt werden (namentlich nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses).

Die Mitteilung der allfälligen wesentlichen Änderung hat schriftlich zu erfolgen (Post, Fax, Mail). Eine entsprechende Vorlage findet sich auf der Website.

2.1.2 Definitive Beitragsfestsetzung

Nach Eingang der Meldung der zuständigen Steuerverwaltung betreffend das im Beitragsjahr effektiv erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital nimmt die *medisuisse* umgehend den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor und erlässt die definitive Beitragsverfügung.

2.2 Paritätische Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

2.2.1 Provisorische Akontobeiträge

Während des Beitragsjahres sind provisorische Beiträge zu leisten. Diesen Akontobeiträgen liegt die mutmassliche beitragspflichtige Lohnsumme gemäss den Angaben des Arbeitgebers oder die Lohnsumme des Vorjahres zugrunde. Wesentliche Änderungen der mutmasslichen Jahreslohnsumme müssen der Ausgleichskasse umgehend mitgeteilt werden. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn die Akontobeiträge mindestens 10 % und 20 000 Franken von der ursprünglichen Lohnsumme abweichen. Die Mitteilung kann im *connect* (s. Ziff. 0) oder zusammen mit der Anmeldung eines neuen Arbeitnehmers (s. Ziff. 2.3.1) erfolgen.

Die Akontobeiträge werden periodisch in Rechnung gestellt, und zwar für

- Jahreslohnsummen bis 12 000 Franken: jährlich
- Jahreslohnsummen bis 200 000 Franken: quartalsweise
- Jahreslohnsummen über 200 000 Franken: monatlich

Die Beiträge sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode zu bezahlen. Die *medisuisse* verschickt die Rechnungen so, dass in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen besteht. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen geschuldet.

Die Beiträge an die Familienausgleichskasse und an die PAT-BVG werden zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen erhoben. Die Gutschriften für zugesprochene Familienzulagen erfolgen in den gleichen Zeitabschnitten.

2.2.2 Definitive Beitragsfestsetzung

Der Arbeitgeber hat der Ausgleichskasse die von ihm im Beitragsjahr ausgerichteten Löhne mitzuteilen. Die *medisuisse* stellt den Arbeitgebern bis Mitte Dezember die entsprechenden Abrechnungsunterlagen zu. Die Lohnmeldung ist bis spätestens am 30. Januar des Folgejahres elektronisch (s. Ziff. 0) oder per Post (s. Ziff. 2.2.4) einzureichen. Bei verspäteter Einreichung sind Verzugszinsen ab dem 1. Januar geschuldet.

Aufgrund der Lohnmeldung nimmt die *medisuisse* den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor und erstellt die Differenzabrechnung.

2.2.3 Abrechnung via *connect*

Das *connect* ist eine passwortgeschützte Internet-Plattform, die es erlaubt, die administrativen Aufgaben im Verkehr mit der *medisuisse* einfacher und komfortabler zu erledigen. Es ermöglicht den Arbeitgebern unter anderem die elektronische Erfassung und Übermittlung der Lohnmeldung an die AHV; in diesem Fall gewährt die *medisuisse* einen Rabatt von 10 % auf den Verwaltungskosten. Die Selbständigerwerbenden können namentlich das mutmassliche Einkommen rasch anpassen, den Kontostand prüfen und Einsicht in die zugestellten Dokumente nehmen.

Der Einstieg in das *connect* erfolgt über die Website www.medisuisse.ch. Den für den Zugang zum *connect* erforderlichen persönlichen Registrierungscode entnehmen Sie dem Begrüssungsschreiben. Haben Sie dieses Schreiben nicht mehr greifbar, senden Sie bitte ein Mail unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer an connect@medisuisse.ch.

Auf der Website finden sich weitere Informationen zum *connect*.

2.2.4 Abrechnung ohne *connect* oder Einmal-Login

Falls Sie die Lohnmeldung nicht via *connect* oder Einmal-Login übermitteln wollen, müssen Sie die Ihnen im Dezember zugestellte Lohnmeldung der *medisuisse* fristgerecht per Post einreichen. Zusammen mit dem Lohnmeldungsformular erhalten Sie die für die korrekte Meldung erforderlichen Informationen.

Wenn Sie keine besondere Lohnbuchhaltung führen, können Sie während des Jahres für jeden Arbeitnehmer ein Lohnblatt führen. Eine Vorlage findet sich auf der Website (> Formulare > Lohnblätter). Die Lohnblätter müssen der Ausgleichskasse nicht eingereicht werden; sie sind jedoch für die nächste Arbeitgeberkontrolle aufzubewahren. Für die Jahresabrechnung ist ein Import des Lohnblattes im *connect* möglich.

2.3 Ein- und Austritt von Arbeitnehmern

2.3.1 Anmeldung neuer Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber sollte jeden neuen Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach Stellenantritt in einer der folgenden Weisen bei der Ausgleichskasse anmelden:

- *connect*
- Website > Formulare > Eintritt Arbeitnehmer, an: *medisuisse*, VA/IK, Postfach, 9001 St. Gallen
- Mail an ik@medisuisse.ch (Angaben gemäss Formular genügen)

Nur für Personen, die als Grenzgänger keine Krankenversicherungskarte besitzen, muss ein Versicherungsausweis bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im *connect* oder mit dem Formular «Anmeldung für einen Versicherungsausweis», abrufbar unter www.medisuisse.ch > Formulare > AHV-Ausweis.

2.3.2 Austritt von Arbeitnehmern

Der Austritt eines Arbeitnehmers muss der Ausgleichskasse nicht gemeldet werden. Es genügt, wenn in der Lohnmeldung das Austrittsdatum eingetragen wird.

Wurden für den austretenden Arbeitnehmer über die *medisuisse* Familienzulagen bezogen, ist dies der Familienausgleichskasse umgehend mitzuteilen:

- Mail an fak@medisuisse.ch
- Brief an: *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen

Zudem ist der Austritt umgehend der zuständigen Versicherungsgesellschaft zu melden, die Ihre 2. Säule führt.

3. Leistungen

3.1 Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die AHV richtet Alters-, Kinder- und Hinterlassenenrenten sowie Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträge für Altersrentner aus. Die volle maximale Altersrente beträgt 2450, für Ehepaare 3675 Franken.

Anmeldeformulare für den Bezug von Leistungen finden Sie auf der Website; sie können auch per Mail oder Telefon bei der Ausgleichskasse angefordert werden. Anmeldungen für den Bezug von Altersrenten sollten der Ausgleichskasse etwa drei Monate vor Eintritt ins Rentenalter eingereicht werden, damit die Rentenauszahlung fristgerecht erfolgen kann.

Details finden sich in den Merkblättern 3.01 ff.

3.2 Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Zielsetzung der Invalidenversicherung ist die Eingliederung arbeitsunfähiger Versicherter ins Erwerbsleben. Die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen medizinischer und beruflicher Art und gibt Hilfsmittel ab. IV-Renten werden nur gewährt, wenn Eingliederungsmassnahmen erfolglos sind (Grundsatz «Eingliederung vor Rente»).

Die Anmeldung zum Bezug von Leistungen der IV erfolgt mit einem besonderen Formular. Anmeldeformulare können per Mail oder Telefon bei jeder IV-Stelle, Ausgleichskasse oder AHV-Gemeindezweigstelle angefordert werden (Internet: www.iv-stelle.ch). Leistungsgesuche sind bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons einzureichen. Details finden sich im Merkblatt 4.01.

3.3 Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistende haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.

Die EO-Entschädigung wird geltend gemacht, indem der Ausgleichskasse die vollständig ausgefüllte Soldmeldekarte eingereicht wird.

Details finden sich im Merkblatt 6.01.

3.4 Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung (MSE und VSE)

Anspruch auf eine Entschädigung haben angestellte und selbständigerwerbende Mütter und Väter, sofern sie in den neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Geburt als Erwerbstätige gelten. Der Anspruch der Mütter besteht während 14 Wochen ab der Geburt; Väter haben Anspruch auf 2 Wochen, welche innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden können. Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website.

Details finden sich in den Merkblättern 6.02 (MSE) und 6.04 (VSE).

3.5 Betreuungsentschädigung (BUE)

Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung haben Eltern, deren minderjähriges Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet und dadurch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Pflege hat.

Der Anspruch des jeweiligen Elternteils beginnt am Tag des Unterbruchs der Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes. Der Betreuungsurlaub beträgt maximal 14 Wochen. Er kann innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden. Eltern können den Urlaub frei unter sich aufteilen.

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website.

Details finden sich im Merkblatt 6.10.

3.6 Adoptionsentschädigung (AdopE)

Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung haben Personen, die ein weniger als vier Jahre altes Kind adoptieren. Es werden maximal 14 Taggelder innerhalb eines Jahres ausgerichtet.

Zuständig für die Ausrichtung der Adoptionsentschädigung ist die Eidgenössische Ausgleichskasse (eak.admin.ch).

3.7 Familienzulagen (FZ)

Erwerbstätige und bestimmte Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder bis zum 16. Geburtstag in der Höhe von 200 Franken sowie auf Ausbildungszulagen für Jugendliche in Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag, in der Höhe von 250 Franken. Die Kantone können höhere Zulagen vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.

Sofern Sie in einem Kanton praktizieren, in dem die *medisuisse* im Bereich der Familienzulagen tätig ist (s. Ziff. 1.4.1), finden sich in der Beilage ergänzende Informationen.

3.8 Übrige Versicherungen

Für Leistungen der übrigen Sozialversicherungen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Versicherungsträger.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen die *medisuisse* gerne zu Ihrer Verfügung. Unsere Website www.medisuisse.ch enthält viele zusätzliche Informationen und Formulare, u.a. die jährlich aktualisierte Version dieses Dokuments. Bitte beachten Sie insbesondere die Rubrik **Service > Was ist zu tun ...**, wo für die wichtigsten Ereignisse (z.B. Eintritt eines neuen Mitarbeitenden) genau erläutert wird, was in welcher Form unternommen werden muss. Schliesslich verweisen wir auch auf den «KMU-Ratgeber» von BSV, SECO und Schweizerischem Gewerbeverband, abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Informationen für ... > Unternehmen/KMU.